

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und
Tourismus | Düsternbrooker Weg 94 | 24105 Kiel

Staatssekretärin

An den
Vorsitzenden
des Wirtschafts- und
Digitalisierungsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Claus Christian Claussen, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/5114

An den
Vorsitzenden
des Finanzausschusses des Schleswig-
Holsteinischen Landtages
Herrn Christian Dirschauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:
Frau Präsidentin des
Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über das
Finanzministerium des
Landes Schleswig-Holstein
24105 Kiel

gesehen
und weitergeleitet
Kiel, den 08.08.2025
gez. Staatssekretärin Dr. Silke Torp

08. August 2025

**Aktenvorlagebegehren Northvolt; Entstufung von Akten und Unterlagen;
- hier: Umdruck 20/3796**

Sehr geehrte Herren Vorsitzende,

die beiden Ausschüsse haben in der gemeinsamen Sitzung am 02. Juli 2025 beschlossen, verschiedene Umdrucke mit Schwärzungen öffentlich zur Verfügung zu stellen. Entsprechend des zwischen dem Landtag und der Landesregierung vereinbarten Verfahrens (vgl. Umdruck 20/4481 und Umdruck 20/4679) hat die Landesregierung eine vertiefte Prüfung des Umdrucks 20/3796 vorgenommen. Nach Prüfung kann der angehangene Umdruck mit Schwärzungen öffentlich gestellt werden. Die vorgenommenen Schwärzungen berücksichtigen dabei die neue Bewertungsgrundlage, die sich durch die öffentliche Bereitstellung des PwC-Gutachtens in geschwärzter Fassung durch den Bund (Umdruck 20/4945) ergeben hat.

Wie im Ausschuss vereinbart, ist der Umdruck zur besseren Nachvollziehbarkeit unterschiedlich farblich geschwärzt. Folgende Farbe wurde verwendet:

- blau – Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Julia Carstens

Anlage:

- Umdruck 20/3796

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus | Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Minister

Herrn Vorsitzenden des
Finanzausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Lars Harms, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3796
VERTRAULICH

Herrn Vorsitzenden des
Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Claus Christian Claussen, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

VERTRAULICH

nachrichtlich:
Frau Präsidentin des
Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24103 Kiel

über das
Finanzministerium des
Landes Schleswig-Holstein
24105 Kiel

Gesehen und weitergeleitet
Kiel, den 14.10.2024
gez. Staatssekretär Oliver Rabe

01. Oktober 2024

Zeitliche und sachliche Voraussetzungen und Bedingungen der Temporary Crisis and Transition Framework (TCTF)-Förderung des Bundes gegenüber Northvolt

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich möchte Sie gemäß Ihrer Frage vom 08.07.2024 zu den zeitlichen und sachlichen Voraussetzungen und Bedingungen des Förderbescheids des Bundes gegenüber Northvolt in Kenntnis setzen.

Gegenüber dem Unternehmen Northvolt Drei Project GmbH hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) am 01.12.2023 einen Zuwendungsbescheid für das Vorhaben „Northvolt Drei“ erlassen.

Die Förderung für das o.a. Projekt wurde als Beihilfe gemäß Artikel 107 Absatz 3 b) des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Verbindung mit der Mitteilung der Europäischen Kommission (KOM) 2023/C 101/03 vom 17.03.2023 zum befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge des Angriffs Russlands auf die Ukraine – Krisenbewältigung und Gestaltung des Wandels, im Folgenden „TCTF-Mitteilung“, Abschnitt 2.8 „Beihilfen für die Beschleunigung von Investitionen in Sektoren, die für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft von strategischer Bedeutung sind“, Randnummer 86, gewährt.

Das BMWK und die Landesregierung Schleswig-Holstein bewilligten dem Zuwendungsempfänger als Projektförderung eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von [REDACTED] v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 700.000.000 €. Diese Summe setzt sich zusammen aus bis zu 563.566.499 € aus dem Bundeshaushalt und bis zu 136.433.501 € aus dem Landeshaushalt Schleswig-Holsteins. Die Anteile des BMWK und der Landesregierung Schleswig-Holstein an der Förderung stehen stets – auch bei einer etwaigen Reduzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben – im Verhältnis 80,5095 zu 19,4905.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben i.R. der TCTF-Förderung basieren auf einer abgestimmten und im Rahmen der Antragsbearbeitung geprüften Investitionsliste, die den TCTF-Antragsunterlagen zugrunde liegt und einen bedarfsgerechten Abruf der Zuwendung ermöglicht. Die Gesamtinvestition wird durch die Verwertungsziele des Bescheides abgesichert.

Mit vertraulichem Umdruck 20/2366 wurden der Wirtschafts- und Digitalisierungsausschuss sowie der Finanzausschuss über die Verwaltungsvereinbarung über die Kofinanzierung einer Zuwendung unter dem TCTF zwischen dem Bund und dem Land informiert. Die Verwaltungsvereinbarung sieht vor, dass das Land seinen Anteil grundsätzlich in 2024 auszahlt, wenn die Auszahlungsvoraussetzungen vorliegen. Dieses Verhandlungsergebnis ergab sich aus dem Umstand, dass die Mittel des Landes aus dem Notkredit nur in diesem Jahr zur Verfügung stehen. Momentan ist davon auszugehen, dass die Mittel des Landes noch in 2024 abfließen.

Für die Förderung erstreckt sich der Bewilligungszeitraum vom 01.07.2023 bis zum 31.12.2025. Die Zweckbindung endet [REDACTED] Jahre nach Ende des Bewilligungszeitraumes.

Die Zuwendung ist zweckgebunden und darf ausschließlich für das im Bescheid beschriebene Vorhaben verwendet werden:

- Das als förderfähig anerkannte Vorhaben zielt darauf ab, eine innovative und über den aktuellen Stand der Technik hinausgehende sowie nachhaltige und umweltfreundliche Batteriewertschöpfungskette in Deutschland und der Europäischen Union zu entwickeln. Zudem soll es einen bedeutenden Beitrag zur Beschäftigung und Wertschöpfung in Deutschland leisten.

- Es zielt auf eine klimafreundliche Massenproduktion von fortschrittlichen Batterien ab. Die produzierten Batteriezellen sollen sich durch eine höhere Leistung als der aktuelle Stand der Technik auszeichnen und mit Blick auf Umweltemissionen fortschrittlichste marktverfügbare Produktionstechnologien nutzen.
- Darüber hinaus soll mit der Zuwendung im Rahmen des rechtlich Zulässigen erreicht werden, dass der Zuwendungsempfänger Produktionsanlagen sowie zur Umsetzung des Vorhabens notwendige Dienstleistungen, soweit wirtschaftlich möglich, bei anderen deutschen und europäischen Unternehmen bezieht bzw. beauftragt, um damit auch vorgelagerte Märkte und Abschnitte der Wertschöpfungskette zu fördern und einen Beitrag zu strategischer, technologischer und energiepolitischer Souveränität und Resilienz der deutschen und europäischen Batterieindustrie zu leisten.
- Mit der Zuwendung soll zudem Heide in Schleswig-Holstein als Innovations-, Wirtschafts- und Produktionsstandort gefördert und gestärkt werden. Zugleich werden mit der Zuwendung die Entwicklung, Herstellung und der Betrieb von im Vergleich zum Stand der Technik besonders nachhaltigen und umweltverträglichen Anlagen, Bauten und Betriebsstätten angestrebt.
- Nachhaltigkeitsaspekte sollen in allen Prozessen der Planung, des Baus und der Bewirtschaftung berücksichtigt werden.

Als Projektträger wurde die VDI/VDE Innovation + Technik GmbH durch das BMWK beauftragt (für den hier relevanten Förderbereich besteht dabei keine Beleihung). Der Projektträger darf zur Durchführung der Fördermaßnahme, die Zuwendung für das BMWK abwickeln und im Rahmen der vereinbarten Regelungen die hierzu erforderlichen Rechtshandlungen selbständig vornehmen.

Zu den Nebenbestimmungen gehören insbesondere folgende Bestimmungen und Auflagen:

- Die Einhaltung der Allgemeinen Nebenbestimmungen des Bundes für die Projektförderung nach § 44 BHO (ANBest-P).
- Die Verpflichtung, beihilferechtlich relevante Änderungen mitzuteilen.
- Eine Auszahlungssperre in Höhe von 10 Prozent der Zuwendung bis zur formgerechten und vollständigen Vorlage des Verwendungsnachweises.
- Die Vorgabe, dass der Zuwendungsempfänger bei der Beschaffung von Produktionsanlagen für seine Produkte bevorzugt deutsche und europäische Anbieter im Rahmen des rechtlich Zulässigen auswählen soll.
- Die Auflage, dass die Gewährung der Bundes- und Landeszuwendung unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der jeweils veranschlagten Haushaltsmittel steht.
- Die unverzügliche Mitteilungspflicht bezüglich Tatsachen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

- In allen zuwendungsbezogenen Publikationen sind das Logo des BMWKs sowie das Logo der Landesdachmarke Schleswig-Holstein aufzunehmen.
- Die Unterstützung einer vom BMWK beauftragten Evaluation der Förderung sowie einer wissenschaftlichen Programmbegleitung, welche in der Umsetzungsphase erfolgt.
- Absicherung eventueller Rückforderungsansprüche des Zuwendungsgebers in Höhe von 90 Prozent der Förderung der Investitionen.
- Darüber hinaus wurden dem Unternehmen weitere Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der Zweckbindung und zu Meilensteinen erteilt.
- Nachweis, dass der Gesamteigenanteil aufgebracht wird.
Die Bedingung wurde laut BMWK bereits geprüft; sie wird erfüllt.
- Nachweis über die Schaffung von Produktionskapazitäten innerhalb des Zweckbindungszeitraums von einer Gesamtkapazität im Umfang von [REDACTED] GWh/Jahr (ab [REDACTED])
- Das Unternehmen hat die Auflage, spätestens zum Ende des Bewilligungszeitraums (31.12.2025) [REDACTED] Arbeitsplätze (FTE) und spätestens zum 31.12.2028 [REDACTED] Arbeitsplätze (FTE) am geförderten Standort Heide zu schaffen und mit eigenen Arbeitnehmern zu besetzen.
- Der Zuwendungsempfänger hat bis zum Ablauf des Zweckbindungszeitraums seine nachhaltigen und umweltverträglichen Produktions- und Entsorgungsbedingungen durch eine Validierung bzw. Begutachtung nach dem „Eco-Management and Audit Scheme“ (EMAS) nachzuweisen.
- Beteiligung an der Organisation des europäischen integrierten Projekts „IPCEI EuBatIn“ (Governance) sowie Zusammenarbeit mit Dritten im Rahmen des Projekts „IPCEI EuBatIn“.
- Nach Vorhabensende ist die Verwendung über einen Verwendungsnachweis nachzuweisen.

Zu den weiteren Berichtspflichten gehören:

- Zweimal jährliche Vor-Ort-Prüfung durch den Projektträger, welcher die Einhaltung von Auflagen sowie in Stichproben die bis dato abgerechneten projektbezogenen Ausgaben überprüft.
- Des Weiteren obliegen dem Zuwendungsempfänger weitere regelmäßige Berichtspflichten nach dem Ende des Bewilligungszeitraumes sowie nach Ende des Zweckbindungszeitraumes.

Abschließend behält sich das BMWK vor, den Bescheid aus zwingenden Gründen ganz oder teilweise widerrufen zu können (Widerrufsvorbehalt nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Wie Sie gemäß vertraulichem Umdruck 20/1779 bereits informiert wurden, wird auf Grundlage des TCTF-Antrags mit der Förderung das gesamte CAPEX-Volumen für den Vollausbau auf 60 GWh und einem Investitionsvolumen i.H.v. [REDACTED] abgedeckt.

Vor dem Hintergrund der Sensibilität der im Schreiben enthaltenen Daten und Informationen zum Zuwendungsbescheid ist diese Vorlage vertraulich zu behandeln.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Claus Ruhe Madsen